

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (GVBl. S.345) in derzeit geltenden Fassung und des § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung FW-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (Sächs.GVBl. Nr. 2/2000 S.15) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat Johannegeorgenstadt in seiner Sitzung am 26.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Johannegeorgenstadt

§ 1 Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Johannegeorgenstadt

- (1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Johannegeorgenstadt sind
 - a) der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Johannegeorgenstadt
 - b) der Stellvertreter des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Johannegeorgenstadt
 - c) der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Johannegeorgenstadt
 - d) der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Johannegeorgenstadt
- (2) Die Entschädigung des Stadtwehrleiters Johannegeorgenstadt beträgt monatlich 130,00 DM (67,00 Euro).
- (3) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Johannegeorgenstadt erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 65,00 DM (34,00 Euro). Nimmt der Stellvertreter des Stadtwehrleiters die Aufgabe des Stadtwehrleiters voll wahr, so erhält er ab dem 3. Tage für die Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtwehrleiter.
- (4) Die Entschädigung des Gerätewartes und des Jugendfeuerwehrwartes der Freiwilligen Feuerwehr Johannegeorgenstadt beträgt monatlich 65,00 DM (34,00 Euro).
- (5) § 5 der Fw-EntschVO bleibt unberührt.

§ 2 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Johannegeorgenstadt, die beruflich selbstständig sind, können auf Antrag Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Ia des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zum BAT-O verlangen. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für anfängliche Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstaussfall für Arbeitnehmer regelt § 10 Abs. 8 SächsBrandschG.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Euro-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Johanngeorgenstadt, 27.03.2001

Kraus
Bürgermeister

Veröffentlichung: Die Satzung über die Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Johanngeorgenstadt wurde im Nachrichtenblatt für Johanngeorgenstadt und Umgebung Nr. 07 vom 12. April 2001 öffentlich bekannt gegeben